

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 20. März 2026

Seite 70

79. Jahrgang - Nr. 12

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

10. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Coburg durch das Kommunalunternehmen CEB (Straßenreinigungssatzung)

Landratsamt Coburg

Beteiligungsbericht 2024 des Landkreises Coburg

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Museen im Coburger Land für das Haushaltsjahr 2026

Stadt Coburg

10. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Coburg durch das Kommunalunternehmen CEB (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 89 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 (BayRS 2020-1-1-I, GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573)), i. V. m. § 3 der Unternehmenssatzung für die kommunale Entsorgung und den Tiefbau der Stadt Coburg vom 17.12.2004 (Coburger Amtsblatt Nr. 50, Seite 167 vom 23.12.2004), erlässt das Kommunalunternehmen CEB folgende:

10. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Coburg durch das Kommunalunternehmen CEB (Straßenreinigungssatzung)

§ 1

Die Anlage zu § 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Coburg durch das Kommunalunternehmen CEB (Straßenreinigungssatzung) wird wie folgt geändert:

- (1) Gruppe 3:
„Willi-Hussong-Straße“ wird in „HUK-Coburg-Platz“ umbenannt.
- (2) Gruppe 4:
Straßen mit Reinigung an drei Tagen in der Woche: „Fußweg Wassergasse-Ketschendorfer Straße“ sowie die „Milchhofstraße“ werden neu hinzugefügt.
- (3) Gruppe 5:
Straßen mit Reinigung an einem Tag in der Woche: „Brockardtstraße“ und „Motschentaler Neubaugebiet“ werden neu hinzugefügt.
- (4) Reinigung der Fußwege und Treppenwege:
„Hindenburgstraße – Seifarthshofstraße“ Reinigungsgruppe 3 werden gestrichen.

§ 2

Diese 10. Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Coburg, den 03.12.2025

Kommunalunternehmen
Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb AöR

gez. Franz-Josef Loscar

Franz-Josef Loscar
Vorstand

Landkreis Coburg

Beteiligungsbericht 2024 des Landkreises Coburg

Gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO ist der Landkreis Coburg verpflichtet, jährlich einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihm mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört. Dieser Bericht ist zu veröffentlichen.

Der Beteiligungsbericht 2024 des Landkreises Coburg kann auf der Internetseite des Landkreises Coburg www.landkreis-coburg.de unter der Rubrik Landkreis – Beteiligungsverwaltung heruntergeladen werden.

Coburg, im März 2026

Landratsamt Coburg
Fachbereich Finanzen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Museen im Coburger Land für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) Freistaat Bayern, erlässt der Zweckverband Museen im Coburger Land folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	956.901 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und	
in den Ausgaben mit	258.289 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für die Finanzierung 2024 ist gem. der Beschlüsse zur Gründung ein nicht rückzahlbares Budget wie folgt für die einzelnen Museen festgelegt:

	Spielzeugmuseum Neustadt b. Coburg	Gerätemuseum Ahorn
Landkreis Coburg	200.000 €	200.000 €
Stadt Neustadt b. Coburg	81.000 €	
Gemeinde Ahorn		60.000 €
Freundeskreis Neustadt b. Coburg	8.000 €	
Förderverein Gerätemuseum Ahorn		8.000 €
Summe:	289.000 €	268.000 €

Als Zuschuss für die Geschäftsstelle wird eine Umlage wie folgt festgesetzt:

Landkreis Coburg	62.000 €	76%
Stadt Neustadt b. Coburg	10.000 €	12%
Gemeinde Ahorn	10.000 €	12%
Summe	82.000 €	100%

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Coburg, 09.12.2025

Zweckverband Museen
im Coburger Land

Sebastian Straubel
Landrat
Verbandsvorsitzender

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.coburg.de ❖ Redaktion: ☎ 09561/89-1175 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags